

Aktenzeichen: 2 AZR 28/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 28. Juli 1983
- 2 AZR 28/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. April 1981
Bad Hersfeld - 1 Ca 263/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. Oktober 1981
Frankfurt am Main - 12 Sa 534/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Beschäftigung über
Fristablauf

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 28/82

12 Sa 534/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
28. Juli 1983

IM NAMEN DES VOLKES!

Bittner,

B e s c h l u ß

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgericht gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Juli 1983 durch den Vor-
sitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhler
und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und
Dr. Schlemmer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Das beklagte Land trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Klägerin, die im März 1979 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen in den Fächern Englisch und Geographie bestanden hat, ist seit Mai 1979 als Angestellte mit befristeten Lehraufträgen und sogenannten kleinen BAT-Verträgen an den Gesamtschulen N und S tätig gewesen. Ein Vertrag mit voller Unterrichtsverpflichtung ist bis zum 5. April 1981 befristet gewesen.

Die Klägerin hat auf Feststellung geklagt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 5. April 1981 hinaus unter den bisherigen Bedingungen unbefristet fortbestehe. Diese Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision hat die Klägerin ihren Klagantrag weiter verfolgt. Während des Revisionsverfahrens hat das beklagte Land mitgeteilt, daß die Klägerin gemäß Schreiben vom 28. Januar 1982 mit voller Pflichtstundenzahl in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt wird. In dem genannten Schreiben hat das beklagte Land der Klägerin bestätigt, daß sie sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Lande Hessen befinde. Beide Parteien haben daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung durch die Parteien hat der Senat gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Nach diesem Maßstab waren die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen.

1. Die Hauptbegründung des Landesarbeitsgerichts wäre nicht geeignet gewesen, das angefochtene Urteil zu stützen. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit im Rahmen einer Interessenabwägung zugunsten des beklagten Landes dessen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung des sogenannten Schülerbergs und die Gewährleistung eines gesunden Altersaufbaus als sachliche Gründe für die Befristung anerkannt. Entgegenstehende Interessen der Klägerin bestünden deswegen nicht, weil die Arbeitsverhältnisse zwischen den Parteien nicht länger als zwei Jahre gedauert hätten. Diese Berücksichtigung zu allgemeiner, das konkrete Arbeitsverhältnis nicht berührender Interessen des beklagten Landes und das Abstellen auf eine sogenannte "Zittergrenze" widerspricht den Grundsätzen, die der Senat in den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteilen vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - und - 2 AZR 254/81 - (NJW 1982, 1475 und 1478) aufgestellt hat. Da diese Urteile beiden Parteien bekannt sind, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen Begründungen verwiesen.

2. In der Hilfsbegründung hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, zumindest für die letzte Befristung habe ein geradezu



-4-

klassischer sachlicher Grund vorgelegen, weil die Klägerin für die Dauer der Mutterschutzfrist und des Mutterschaftsurlaubs einer beamteten Lehrerin eingestellt worden sei. Diese Würdigung ist von der Klägerin zutreffend mit der Rüge angegriffen worden, das Landesarbeitsgericht habe nicht geprüft, ob der Befristungsgrund nicht – ihrer Darstellung gemäß – nur vorgeschoben gewesen und ihr Einsatz in Wahrheit der Deckung des obligatorischen Lehrkräftebedarfes gedient habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge der Klägerin dem Senat eine ersetzende Entscheidung zugunsten der Klägerin ermöglicht hätte, oder ob zur Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund der Revision nur eine Zurückverweisung des Rechtsstreites in Betracht gekommen wäre. Darauf kommt es deswegen nicht an, weil das beklagte Land mit seinem Schreiben vom 28. Januar 1982 gegenüber der Klägerin materiell-rechtlich den Bestand des zunächst streitigen Arbeitsverhältnisses mit dem von der Klägerin beanspruchten Inhalt anerkannt hat (vgl. § 781 BGB). Mit Rücksicht auf dieses Anerkenntnis des beklagten Landes entspricht es jedenfalls der Billigkeit, dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen, nachdem es die Klägerin durch sein Verhalten klaglos gestellt hat.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

Thieß

Dr. Schlemmer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

